

---

## G e s e z,

wegen Schätzung und Bezug des dießjährigen trocknen und nassen Zehentens.

1. Da die Zehenten-Gefälle, als eine durch die Cantonsverfassung förmlich anerkannte Verpflichtung, ihrer ursprünglichen Natur und Beschaffenheit nach so lange von allen betreffenden Zehentpflichtigen Landbesitzern gestellt werden sollen, bis solche nach einem so bald als möglich gesetzlich zu bestimmenden, ihrem wahren Werth angemessenen Fuß, losgekauft werden, so soll diesem Grundsatz gemäß, der Zehent für das Jahr 1803 im ganzen Umfang des Cantons bezogen werden.

2. Damit aber die Entrichtung desselben bestmöglichst erleichtert werde, sollen die sämtlichen dem Staat zugehörigen trocknen Zehenten, nach aufgenommenener gewissenhafter eid- und pflichtmäßiger Schätzung, zuerst der zehentpflichtigen Gemeinde selbst angetragen, und wann selbige den Zehenten bestehen will, ihr derselbe vorzugsweise verliehen werden.

3. Zu dem Ende hin, soll jede Gemeinde, an dem Tage welcher zur Verleihung ihres Zehentens angelegt ist, Deputierte auf die Zehent-Verleihung abordnen, welche von der auf gesetzliche Weise versammelten Gemeinde mit erforderlichen Vollmachten versehen seyn, und sich in deren Namen erklären sollen, ob die Gemeinde den Zehenten bestehen wolle?

4. Wenn die zu diesem Geschäft verordnete Finanz-Commission und die Gemeinden sich um die Verleihung nicht verstehen können, so wird der betreffende Zehenten sogleich an den Meistbietenden versteigert werden.

5. Wenn sich aber die Gemeinds-Ausschüsse als Beständer des Zehentens dargeben, so soll denselben sogleich die zweite Erklärung abgefordert und ad Protocollum genommen werden, ob sie gesinnet seyen die verleihene Zahl von Stufen ganz, oder zum Theil in Natura in wahrhaftigen Früchten, in das ihnen anzuzelgende Amt franco abzuliefern, oder aber anstatt dessen in Geld zu bezahlen; bey welcher Erklärung es dann sein unabänderliches Verbleiben haben wird.

6. Wenn die Gemeinde aber die Bezahlung ganz, oder zum Theil, in Geld machen will, so

solle jedes Stuk gehen vom Hundert unter dem Mittelschlag des Markt-Preises in der Woche vor der Verleihung, in jener der Verleihung selbst, und in der nächst darauf folgenden Woche, berechnet, und längstens bis auf Martini dieses Jahrs, zu Handen der betreffenden Staats-Aemter bezahlt werden.

7. Bey Empfang jeder Art von Lieferung, sey es in Natura oder in Geld, werden der Gemeinde fünf vom Hundert für die dem Staate ersparten Erhebungs-Kosten abgezogen und zu Handen des Armenguts der Gemeinde vergütet.

8. Alle diejenigen trockenen Zehnten, welche auf keine der obbeschriebenen Weisen verlehnen werden könnten, sollen zu Handen des Staats in Natura bezogen werden.

9. Die Gemeinds-Vorsteher sollen dem Staat sammethaft für die Erstattung des Ganzen haft- und pfandbar seyn.

10. Wenn die Ablieferung des Betrags nicht innert der obbestimmten Zeit erfolgen würde, so solle sogleich von den betreffenden Beamteten mit den schnellen Rechten gegen solche saumselige Gemeinden verfahren werden.

11. Der dießjährige nasse, oder Weingehenden, soll nach ehevoriger Uebung in Natura gestellt und bezogen werden. Bey Ablieferung desselben wird der betreffenden Gemeinde fünf vom Hundert zu Handen ihrer Armen vergütet.

12. Durch gegenwärtiges Regulativ soll den Privat-Zehent-Besizern, und geist- und weltlichen Corporationen in ihrem dießfälligen Eigenthumsrechte, nichts benommen seyn.

13. Die Vollziehung dieses Gesetzes, nebst allfällig bestimmterer Anwendung desselben, wird dem kleinen Rath aufgetragen.

Zürich, den 1. Junii 1803.

Im Namen des großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,  
R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,  
L a v a t e r.